

# Grossherzoglich Badische Verordnung, betreffend die polizeilichen und andern Vorkehrungen gegen die Lungenseuche unter dem Rindvieh

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Archiv für Thierheilkunde**

Band (Jahr): **7 (1834)**

Heft 3

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-589252>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

## II.

Großherzoglich Badische Verordnung, betreffend die polizeilichen und andern Vorkehrungen gegen die Lungenseuche unter dem Rindvieh \*).

Man hat häufig zu beobachten Gelegenheit gehabt, daß die Lungenseuche, welche im Frühjahr, im Spätsommer und im Herbst, seltener zur Sommers- und Winterszeit in verschiedenen Gegenden des Großherzogthums unter dem Rindvieh herrscht, gewöhnlich deshalb so schnell um sich greift und so viele Thiere weg- rafft, weil die Polizei- und Sanitäts-Behörden zu spät davon in Kenntniß gesetzt, mithin nicht sogleich bei'm Beginnen der Seuche zweckmäßige polizeiliche und Heil-Vorkehrungen getroffen werden können. Um den, dem Landmann durch den Verlust seines Viehes zu- gehenden empfindlichen Schaden so viel immer möglich abzuwenden, werden nun folgende polizeiliche und andere Vorkehrungen zur allgemeinen Nachachtung und Belehrung öffentlich bekannt gemacht:

---

\*) Diese nicht gedruckte und daher in der Schweiz unbe- kannte Verordnung mag besonders für Sanitäts- Po- lizei-Behörden und Thierärzte in den an das Groß- herzogthum Baden grenzenden Schweizer-Kantonen von Interesse sein. Die Redaktion.

1) Wenn sich bei einem Stücke Rindvieh diejenigen Krankheits-Erscheinungen äußern, welche in der nachstehenden Belehrung über die Kennzeichen, Ursachen, Vorbauungs- und Heilmittel der Lungenseuche ausführlich beschrieben sind, so ist der Eigenthümer desselben verpflichtet, dem Ortsvorstande ungesäumt die Anzeige davon zu machen, welcher sodann Bericht darüber an das betreffende Amt und Physikat zu erstatten hat. Die Unterlassung dieser Anzeige ist nach Umständen streng zu bestrafen.

2) Das Physikat hat sich sogleich nach erhaltener Anzeige vom Ausbruche der Lungenseuche mit dem zunächst wohnenden lizenzierten Thierarzte erster Klasse an den Ort und Stelle zu begeben, und das erkrankte Vieh genau zu untersuchen.

3) Wird es durch die vorgenommene Untersuchung bestätigt, daß dieses Vieh wirklich mit der Lungenseuche behaftet sei, so hat der Thierarzt mit dem Vogte gemeinschaftlich eine Stall-Visitation vorzunehmen, um auszumitteln, ob außer dem bereits bekannten nicht noch anderes Rindvieh mit Lungenseuche behaftet sei, und um zugleich eine genaue Uebersicht des ganzen Rindviehstandes im Orte zu erhalten. Zu diesem Behufe ist dasselbe in einer Tabelle nachfolgenden Rubriken einzutragen:

a. Namen des Eigenthümers und Hausnummer,  
 b. Kälber, c. Schmalvieh, d. Kühe, e. Ochsen,  
 f. Stiere, g. Farbe und Abzeichen, h. Alter, i. Bemerkungen.

Diese Tabelle soll bei den folgenden Stall-Visitationen benutzt werden, um die Verheimlichung kranker oder die heimliche Wegschaffung umgestandener Thiere zu entdecken.

4) Die kranken Thiere sind von den gesunden sogleich abzusondern. Dieses kann geschehen durch die Verbringung derselben in eine oder mehrere hinlänglich geräumige, für kranke Thiere überhaupt geeignete Stallungen, oder wenn solche Orte nicht aufzufinden sein sollten, durch die sorgfältigste, vom Ermessen des Physikers abhängige und von ihm zu bestimmende Absonderung des kranken Viehs von demjenigen, an welchem sich keine Spuren von jener Krankheit zeigen; durch welche Absonderung jedenfalls verhütet werden muß, daß die kranken Thiere nicht gemeinschaftlich fressen oder saufen, sich nicht belecken, und daß die Gesunden mit der ausgeathmeten Luft der Kranken, mit dem Ausfluß aus Maul und Nase und mit ihrem Urin und Mist nicht in Berührung kommen können.

Auch ist in einem solchen Falle das nicht als krank erkannte Vieh, welches bei dem kranken Vieh in demselben Stalle gestanden, so lange in besondere Aufsicht zu nehmen, und außer aller mittelbaren und unmittelbaren Berührung mit andern Thieren zu lassen, bis man vollkommene Ueberzeugung hat und vom Physikus ausgesprochen ist, daß dasselbe von der Krankheit nicht befallen sei. Diese Maaßregel findet statt, selbst wenn dieses Vieh in einen ganz andern Stall gebracht worden ist. Die Wartung der kranken Thiere ist besondern Personen zu übertragen, welche gehörig zu unterrichten sind, und welche ie

unmittelbare Berührung mit den gesunden möglichst zu vermeiden haben.

5) So lange die Seuche sich auf 2, höchstens 3 Stallungen beschränkt, ist bloß die Stallsperrre in der Art anzulegen, daß es außer dem Thierarzt und den Wärtern, Jedermann bei Strafe von 5 Reichsthälern verboten ist, sich in die Krankenställe zu begeben.

Wird während dieser Zeit Rindvieh auswärts verkauft, so darf von dem Dorfsvorstand nicht eher eine Gesundheitsurkunde ausgestellt werden, bis dasselbe von dem Thierarzte untersucht und als der Lungenseuche in keiner Hinsicht verdächtig erklärt worden ist. Der Thierarzt hat die Gesundheitsurkunde mit zu unterzeichnen.

6) Greift die Seuche weiter um sich, so ist die Ortsperre in der Art anzulegen, daß daselbst alle Aus- und Durchfuhr mit Rindvieh gänzlich aufzuheben hat \*).

Es ist dieses durch das Bezirksamt mittelst Kommunikation an die benachbarten Aemter bekannt zu machen.

7) In Orten, in welchen die Stallfütterung eingeführt ist, soll, so lange die Lungenseuche herrscht, das Rindvieh weder an den Brunnen getränkt, noch sonst aus dem Stalle gelassen werden. Da, wo das-

---

\*) Im Kanton Zürich wird die Ortsperre verhängt, wenn auch nur ein einzelnes Stück Rindvieh von der Lungenseuche (ansteckenden Lungenseuche) befallen wird.

selbe gewöhnlich auf die Weide getrieben wird, kann der Weidgang für gesunde, durchaus unverdächtige Thiere fortgesetzt werden, wenn nicht kalte Witterung im Frühling oder Herbst, Nebel, Reife und dergleichen, seine gänzliche Einstellung nöthig machen; der Weidgang darf sich aber nicht ganz bis an die Grenze der Gemarkung hin erstrecken, so wie auch Zugvieh von dieser Gattung nur innerhalb derselben gebraucht werden darf.

8) Die Milch kranker Kühe darf eben so wenig genossen werden, als die daraus bereitete Butter oder Käse.

9) Es darf kein Stück Rindvieh zum Genuß geschlachtet werden, es sei denn zuvor vom Thierarzt untersucht, und alles vollkommen gesund erklärt worden.

10) Der Mist von kranken Thieren ist besonders an einen Ort zu legen, an welchen kein gesundes Vieh hinkommen kann; nach beendigter Seuche ist derselbe auf wohlverwahrten Wagen oder Karren mit Pferden bespannt auf das Ackerfeld zu führen, und dort sogleich unterzupflügen. Ist dieß wegen gefrorner Erde unmöglich, so soll derselbe bis diese wieder aufgethaut, in eine hinlänglich große Grube gebracht und dort ein Fuß hoch mit Erde bedeckt werden.

11) Umgestandene oder wegen Unheilbarkeit todtgeschlagene Thiere sollen auf wohl verwahrten Wagen oder Karren (nach der Vorschrift im Regierungsblatt vom Jahr 1818 No. VII. §. 2), die mit Pferden bespannt sind, auf den Wasen geführt und dort nachdem die Haut abgezogen worden, 6 Fuß tief verlockt wer-

den. Die Häute sind unter polizeilicher Aufsicht sogleich in die Gerbergrube zu bringen.

12) Zu dem Bucherstiere darf man nur vollkommen gesunde, der Lungenseuche durchaus nicht verdächtige rindrige Kühe führen. Fängt der Bucherstier selbst an zu kränkeln, so darf er nicht mehr benutzt werden.

13) Die von der Lungenseuche vollkommen wieder hergestellten Thiere müssen, ehe man sie mit den gesunden wieder in Berührung bringt, mit warmem Wasser über den ganzen Körper gewaschen, sogleich wieder abgetrocknet und dann ein paar Stunden lang mit wollenen oder in Ermanglung derselben mit leinenen Tüchern bedeckt werden \*).

---

\*) Dieses Verfahren hindert keineswegs, daß solche Thiere unter Umständen, welche der Verpflanzung der Krankheit durch Ansteckung günstig sind, dieselbe nicht weiter verbreiten; und es ist ein wesentlicher Mangel dieser sonst trefflichen Verordnung, daß in derselben auf die unbestreitbare Eigenschaft durchseuchter oder wieder genesener Thiere, nämlich gesunde Thiere noch eine unbestimmte Zeit nach überstandener Krankheit anzustecken, keine Rücksicht genommen ist. Das Waschen und Reinigen der Oberfläche des Körpers kann diese Eigenschaft um so weniger aufheben, da der Ansteckungsstoff in den Lungen erzeugt und ausgeathmet wird, und dieß ist um so eher auch dann noch möglich, wenn das Thier gerettet ist, da dessen Lungen, wenigstens der erkrankt gewesene Theil derselben, niemals mehr ihre normale Beschaffenheit annehmen, sondern durch das ganze übrige Leben des Thieres an theilweiser Degeneration leiden, daher es sich für den letzten Käufer oder den Schlächter oft erst aus der Untersuchung der Lungen nach dem Abschachten ergibt, daß

14) Nachdem der Physikus bei dem ersten Besuche sich von der Natur der Krankheit gehörig überzeugt und die Vorbauungs- und Heilmittel, so wie auch die Wartung und Pflege mit dem Thierarzte verabredet hat, übergiebt derselbe dem Bezirksamte schriftlich seine Ansicht über die zu treffenden polizeilichen Vorkehrungen, welche sofort in Vollzug zu setzen sind. Das Amt und Physikate erstatten gemeinschaftlich an das betreffende Kreisdirektorium, das Physikate für sich an die Sanitäts-Kommission, Bericht über den Stand der Krankheit und die getroffenen Anordnungen und wiederholen diese Berichtserstattung so oft, als sie dazu angewiesen werden. Weitere Officialbesuche hat der Physikus nur dann zu machen, wenn ungewöhnliche Vorfälle die Nothwendigkeit derselben begründen sollten.

Der Thierarzt hat die Behandlung der kranken Thiere unter der Leitung des Physikus zu besorgen und gemeinschaftlich mit dem Ortsvorstande hinsichtlich der pünktlichen Befolgung der medizinischen und polizeilichen Anordnungen Aufsicht zu führen, auch von Zeit

---

das betreffende Thier früher an der ansteckenden Lungenfeuche gelitten hat. Der Schaden, den durchsuchtes auf Märkte geführtes Rindvieh in den an das Großherzogthum Baden grenzenden Schweizer-Kantonen verursacht, ist sehr groß, und daher gegen dortige Behörden wiederholt der dringende Wunsch ausgesprochen worden, daß es dortseits mit durchsuchtem Rindviehe wie im Kanton Zürich gehalten werden möchte, wo dasselbe nimmermehr auf Märkte geführt, sondern nur zum Hausgebrauche verwendet oder in eine öffentliche Metzgerei verkauft werden darf. Die Redaktion.



zu Zeit unter Benutzung des tabellarischen Verzeichnisses des Rindviehstandes Stallvisitation zu halten, um sich zu überzeugen, ob keine kranke Thiere verheimlicht oder umgestandene heimlich weggeschafft worden seien.

Der Sanitäts-Kommission steht die Bestimmung zu, wie viele Besuche der Thierarzt ex officio zu machen habe.

15) Der von Amtswegen aufgestellte Thierarzt hat für die Behandlung von den Eigenthümern der kranken Thiere nichts zu fordern; wollen jedoch die Eigenthümer einen andern examinirten und lizenzierten Thierarzt auf ihre Kosten dazu wählen, so bleibt ihnen dieses unbenommen.

Die Einmischung von zur Ausübung der Thierheilkunst nicht befugten Personen in die Behandlung der seuchekranken Thiere soll strenge bestraft werden.

16) Die Aufhebung der Orts- und Stalls-Sperre geschieht auf den Antrag der Sanitäts-Kommission durch das betreffende Kreisdirektorium.

17) Diese Verordnung ist von sämtlichen Orts-Vorgesetzten den versammelten Gemeinden zur Nachachtung, so wie die nachfolgende Belehrung, so weit sie die Kennzeichen, Ursachen, Vorbauungsmittel der Lungenseuche betrifft, zur Kenntnißnahme zu verkünden.

Karlsruhe, den 14. Dezember 1830.

Ministerium des Innern:  
(Folgen die Unterschriften.)

---

## Belehrung über die Kennzeichen, Ursachen und Vorbauungsmittel der Lungenseuche.

Die Lungenseuche ist eine dem Rindvieh eigenthümliche Krankheit, welche selten nur einzelne Thiere, meistens viele zugleich befällt, sich zwar an keine Jahreszeit bindet, doch am häufigsten im Spätsommer, im Herbst und im Frühjahr vorkommt. Sie äußert sich durch folgende Kennzeichen:

Im ersten Zeitraum hängen die Thiere den Kopf, besonders die Ohren, welche, wie die Hörner und Klauen, abwechselnd bald warm, bald kalt sind; die Thiere sind traurig und träge; die Haare sträuben sich; die Augen sind gewöhnlich matt und trübe, seltener geröthet, glänzend und lebhaft. Das Maul ist trocken, die Nasenschleimhaut blaß, hier und da auch geröthet, gelblich. Das Athemholen ist kurz und mühsam; die Rippenmuskeln ziehen sich dabei sichtbar einwärts, und die Flanken bewegen sich stark; die Stimme ist schwach und hohlklingend; die Thiere äußern Empfindung von Schmerz, wenn man sie am vordern und Seitentheile der Brust drückt; sie husten heiser und trocken, die Fresslust vermindert sich, das Wiederkauen wird schwächer, der Puls ist viel häufiger als gewöhnlich, gespannt, klein, der Mist klein geballt, trocken.

Im zweiten Zeitraume nehmen die angegebenen Zufälle an Zahl und Stärke zu, die Augen fangen an zu triefen, die Pupille ist stark erweitert, und wenig beweglich; Maul und Nase werden feucht, und es fließt anhaltend Geifer und Schleim aus denselben:

Letzterer wird auch bei dem nun äußerst erschütternden, pfeifenden und heisern Husten, wobei das Thier immer den Hals gerade vorstreckt, ausgeworfen; wenn man mit der flachen Hand über den Rücken fährt, oder etwas auf denselben drückt, so beugt es ihn abwärts und das Thier giebt Schmerz zu erkennen. Das Athmen wird immer beschwerlicher; es stöhnt dabei fast andauernd auf eine eigenthümliche Art; der Puls wird häufiger, kleiner und schwächer, der Herzschlag ist noch stark zu fühlen, Fressen und Wiederkauen hören fast ganz auf; sie legen sich selten und nie lange anhaltend, wenn nur eine Lunge leidet, immer auf die leidende Seite, während sie stehend den Fuß der freien Seite vorstellen, und die Schulterblätter von der Brust nach auswärts gezogen werden; die Milch milchgebender Kühe, welche sich schon im ersten Zeitraum bedeutend vermindert hatte, verliert sich jetzt ganz, während trüchtige Kühe häufig verwarfen.

Im dritten Zeitraume fließt aus Nase und Maul ein mißfarbiger, stinkender Schleim, der Athem ist übelriechend, röchelnd, der Puls kaum mehr zu fühlen; Fresslust und Wiederkauen haben gänzlich aufgehört; Flüssigkeiten, welche entweder noch freiwillig geschluckt werden, oder die man eingeschüttet hat, hört man mit einem besondern hohlen Tone in den Magen hinunter fallen; es stellen sich entkräftende Durchfälle ein; es entsteht Lähmung, die Gliedmaßen werden kalt und die Thiere sterben an Entkräftung oder an Erstickung.

Als veranlassende Ursachen der Lungenseuche kommen vorzüglich in Betracht: niedrige, sumpfige Wei-

den, auf welchen schlechte Futterkräuter wachsen, und aus welchen sich Sumpfluft entwickelt; Austreiben des Rindviehes auf die Weide nach kaum geendigtem Winter, im Spätherbst bei nasskalter neblichter Witterung, bei'm Fallen von Reif; schlechte, niedrige, überfüllte Stallungen, verdorbenes, verschlammtes, schimmlichtes Heu und Stroh, verdorbenes Branntweinspüllicht, gefrorne halbfaule Kartoffeln, unreines schlechtes Wasser, schlechte Wartung und Pflege des Rindviehs, unmittelbare Uebertragung des Krankheitsstoffes von den frankten auf die gesunden Thiere.

Als Vorbauungsmittel der Lungenseuche ist das erste und nothwendigste die Vermeidung der als veranlassende Ursachen genannten Schädlichkeiten; zudem giebt man dem Rindvieh viel Kochsalz unter dem Getränke und eine Mischung von gestoßenen Wachholderbeeren, Enzian und Kalmuswurzel einige Mal auf dem kurzen Futter; da, wo die Lungenseuche einheimisch ist, und schlechten, sumpfigen Weiden ihre jedesmalige Entstehung verdankt, sollen die betreffenden Amtsärzte dem Bezirksamte zweckmäßige und ausführbare Vorschläge zu ihrer Verbesserung machen. Was die Behandlung der an der Lungenseuche erkrankten Thiere betrifft, so ist vor allen Dingen zu bemerken, daß man dem Rindvieh aus anatomisch-physiologischen Gründen die Kräuter, Blumen und Wurzeln niemals in Pulverform, sondern in Aufgüssen und Abkochungen reichen, daß man die auflösblichen Salze und andere Substanzen in der letztern sorgfältig auflösen, daß man nicht wie gewöhnlich nur 2 oder 3 Eingüsse in 24 Stun-

den, sondern alle 3 bis 4 Stunden in kleinen Quantitäten und immer lauwarm machen solle. Die Bestimmung der Dosis der Heilmittel nach Alter, Konstitution und andern obwaltenden Umständen, so wie die hier noch etwa nöthige Abänderung des Mittels selbst bleibt auf jeden Fall dem Ermessen des behandelnden Thierarztes heimgestellt.

Nach vielfältiger und langjähriger Erfahrung hat sich folgendes Heilverfahren als das rationellste und zweckmäßigste bewährt.

Im ersten Zeitraum giebt man Brechweinstein und Salmiak in schleimigen Abkochungen; kräftigen, wohlgenährten jungen Thieren, bei welchen die Augen und die Nasenschleimhaut stark geröthet sind, zugleich Calomel mit Bilsenkraut-Extrakt, läßt ein mit einer Mischung von Kanthariden-Salbe und Terpentinöhl getränktes Haarseil am vordern Theile der Brust ziehen und in Eiterung erhalten, reibt undbürstet die kranken Thiere Morgens und Abends, um die Hautthätigkeit so viel möglich zu befördern, dieses äußere Verfahren wird bis zur eintretenden Genesung fortgesetzt.

Im zweiten Zeitraum wendet man Aufgüsse und Abkochungen von Arnikablumen, Angelika-, Kalmus- und Enzianwurzel mit Salmiak, Goldschwefel und Camphor an, dabei starke Infus-Decokte von Wachholderbeeren und isländischem Moos, läßt Dämpfe von kochend heißem Arnika-Aufguss in die Nase steigen und einathmen.

Im dritten Zeitraum ist wenig mehr auszurichten; doch kann man die Mittel, wie im zweiten Zeitraum

ohne Salmiak mit Zusatz von etwas Wein fortgeben und das Thier über den Rücken hin einige Mal täglich mit einer lauwarmen Mischung von Essig und Wasser waschen lassen.

Als Nachkur gebe man den wieder genesenen Thieren eine Abkochung von Enzianwurzeln, isländischem Moos. Das Getränk gebe man den kranken Thieren immer lauwarm, als Nahrung gesottene Kartoffeln, Mehl oder Kleientränke, geschrotene Gerste oder Hafer mit Salzwasser angefeuchtet, hier und da ein wenig gutes Heu.

---